

Hauptsatzung der Stadt Freiberg am Neckar

Vom 11.12.2007 mit Änderung vom 06.10.2009 und 15.06.2010

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg –GemO– hat der Gemeinderat am 11.12.2007 folgende Hauptsatzung beschlossen:
(mit Änderung vom 15.06.2010)

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1 Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Stadt sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. Gemeinderat

§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten erhält folgende Neufassung

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Gemeinderat dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missverständnissen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Stadträtinnen und Stadträte).

III. Ausschüsse des Gemeinderats

§ 4 Ältestenrat

Es wird ein Ältestenrat (§ 33 a GemO) gebildet.

§ 5 Gemeinsamer Ausschuss

(1) Auf den gemeinsamen Ausschuss finden die Bestimmungen der Gemeindeordnung über den Geschäftsgang der beratenden Ausschüsse des Gemeinderats (§ 41 Abs. 3 GemO) entsprechende Anwendung, soweit sich aus

dieser, aus dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder dieser Vereinbarung nichts anderes ergibt.

- (2) Der Gemeinsame Ausschuss ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert.
- (3) Der Gemeinsame Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist und wenn die Sitzung ordnungsgemäß geleitet wird. Ist der Gemeinsame Ausschuss wegen Befangenheit von Mitgliedern beschlussunfähig, entscheidet der Gemeinderat der erfüllenden Gemeinde ohne Vorberatung nach Anhörung der Nachbargemeinde.
- (4) Die Niederschrift über die Verhandlungen des Gemeinsamen Ausschusses ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Sie ist den Mitgliedern des Gemeinsamen Ausschusses innerhalb von 2 Monaten zur Kenntnis zu bringen.
- (5) Im Übrigen findet die öffentlich rechtliche Vereinbarung zwischen den Gemeinden Pleidelsheim und Freiberg am Neckar vom 4. April 1974/ 20. Juni 1974 voll Anwendung.

IV. Bürgermeister

§ 6 Rechtsstellung

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

§ 7 Zuständigkeit

- (1) Der Bürgermeister leitet die Verwaltung und vertritt die Stadt. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Verwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Stadt in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.
- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
 - 2.1 Die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 25.000 € im Einzelfall.
 - 2.2 Die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 2.500 € im Einzelfall,
 - 2.3 Die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen der städtischen Beamten bis zur Besoldungsgruppe A 6 und der Beschäftigten bis zur Entgeltgeldgruppe 6. Ferner

- obliegt dem Bürgermeister die Einstellung von Aushilfskräften, Auszubildenden, Dienstangewandten und Praktikanten.
- 2.4 Die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie die finanzielle Unterstützungen im Rahmen der städtischen Richtlinien.
 - 2.5 Die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigiebigkeitsleistungen bis zu 500 € im Einzelfall.
 - 2.6 Die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe, bis zu 6 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 5.000 €.
 - 2.7 Den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall nicht mehr als 500 € beträgt.
 - 2.8 Die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert bis zu 15.000 € im Einzelfall.
 - 2.9 Die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 5.000 € im Einzelfall.
 - 2.10 Die Verträge über die Nutzung von landwirtschaftlichen Flächen, unbebauten Grundstücken und beweglichem Vermögen.
 - 2.11 Die Verträge zur Nutzung von gewerblichen Räumlichkeiten und Gebäuden bis zu einer Jahresrohmiete von 3.000 € und über die Vermietung von städtischen Wohnungen bis zu einem jährlichen Mietzins von 7.500 €.
 - 2.12 Die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt.
 - 2.13 Die Hinzuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beschließenden Ausschüssen.
 - 2.14 Die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz,
 - 2.15 Die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 Abs. I und II BauGB)
 - a.) wenn die jeweilige Angelegenheit für die Bauleitplanung der Stadt nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit ist und
 - b.) wenn keine Einwendungen von Angrenzern vorliegen und
 - c.) wenn zur Baugenehmigung nicht die Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde erforderlich ist (§ 36 BauGB).
 - 2.16 Die Zulassung von untergeordneten Bauteilen nach § 5 Abs. VI LBO.

- 2.17 Die Stellungnahme der Stadt als Angrenzer (§ 55 LBO).
- 2.18 Die grundsätzlichen Durch- bzw. Ausführungen von städtischen Bauvorhaben bis 25.000 €.
- 2.19 Die bautechnische Durch- und Ausführung aller städtischen Bauvorhaben bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten bis 25.000 € im Einzelfall
- 2.20 Die Aufnahme von Darlehen nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 500.000 € im Einzelfall.

V. Stellvertretung des Bürgermeisters

§ 8 Stellvertretung des Bürgermeisters

- (1) Es werden mehrere Stellvertreter des Bürgermeisters aus der Mitte des Gemeinderates bestellt.

VI. Schlussbestimmungen

§ 9 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 07.01.2011 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 06.10.2009 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Freiberg a. N., 16. Juni 2010

Dirk Schaible, Bürgermeister